

Interpellation Widmer-Mosnang (24 Mitunterzeichnende) vom 27. April 2011

## **Produktion von alternativer Energie – Netzbetreiber müssen aktiv werden**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2011

Andreas Widmer-Mosnang erkundigt sich in seiner Interpellation vom 27. April 2011, ob die Einspeisung alternativer Energie im Rahmen des Energiekonzepts gefördert werden kann und ob die Regierung bereit ist, sich für eine gesetzliche Besserstellung der Energieproduzenten bei der Einspeisung einzusetzen. Weiter möchte er wissen, ob die Regierung bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien immer noch hinter der Strategie der SAK steht und ob sie bereit ist, die Netzbetreiber (SAK und Gemeindewerke) im Rahmen der zu erteilenden Leistungsaufträge zu verpflichten, die Produzenten von einem Teil der Anschluss- und Einspeisekosten zu entlasten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Regierung lehnt eine flächendeckende Photovoltaikförderung im Kanton St.Gallen ab. Eine wirksame kantonsweite Einspeisevergütung oder Überbrückungsbeiträge würden voraussichtlich zusätzliche jährliche Mittel im Umfang von mehreren Millionen Franken erfordern. Dies erachtet die Regierung angesichts des angespannten kantonalen Finanzrahmens als nicht angemessen. Darüber hinaus erachtet die Regierung eine kantonale Einspeisevergütung aber auch als nicht angebracht, solange diese Frage auf Bundesebene noch nicht entschieden ist. Biogasanlagen zur Produktion von Strom werden bereits im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung gefördert. Zudem wird die Einspeisung von Biogas in vielen Fällen durch die Gasversorger unterstützt.
2. Das eidgenössische Stromversorgungsgesetz wird derzeit umfassend überarbeitet (SR 734.7). Das geänderte Gesetz wird frühestens im Jahr 2014, eher im Jahr 2015 in Kraft gesetzt. Der Bund hat für die Gesetzesrevision eine Steuerungsgruppe und mehrere Arbeitsgruppen, bestehend aus den verschiedensten Interessenvertretern, gebildet. Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) konnte wenige Vertreter in diese Gruppen entsenden. Entsprechend ist eine Einflussnahme des Kantons St.Gallen über die EnDK nur sehr begrenzt möglich. Zudem müsste die Mehrheit der Kantone die vom Interpellanten angestrebte Stossrichtung betreffend Netzverstärkungen befürworten.

Ob der Bund bei der Gesetzesrevision grösseren, d.h. gewerblichen, Stromproduzenten ausserhalb der Bauzone entgegenkommen wird und die Kosten für eine allfällige Netzverstärkung auf die Allgemeinheit überwälzen will, bleibt abzuwarten. Das Bundesamt für Energie hat eine Projektorganisation geschaffen, in der auch die Branche und Kantone vertreten sind. Die Regierung wird das Anliegen der Einbindung von grösseren Energieproduktionsanlagen an der EnDK einbringen. Allerdings legt sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch Wert auf die damit einhergehenden wirtschaftlichen Überlegungen.

3. Die Regierung erachtet die bestehende Strategie der SAK Holding AG (im Folgenden SAK) als gute Grundlage, damit neben der Versorgung auch die Stromeffizienz und erneuerbare Energien sowie die notwendigen Investitionen in den Ausbau von Produktionsanlagen und die Netzerweiterung getätigt werden. Die Eignerstrategie der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden für die SAK vom 7. Dezember 2009 verlangt von dieser, dass sie sich für die Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Preise, aber auch für eine

nachhaltige Versorgung mit elektrischer Energie einsetzt und das Energiesparen, die effiziente Verwendung der Energie bei den Kunden durch Information und Beratung sowie durch geeignete Produkte fördert. Wenn die Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zum Zeitpunkt der Erstellung oder der Übernahme nicht wirtschaftlich betrieben werden können, kann die SAK befristet Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung einsetzen. Die Regierung legt Wert darauf, dass die geltende Eignerstrategie konsequent umgesetzt wird.

4. Der Bau grosser Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen kann den Bau einer zusätzlichen Leitung und die Verstärkung des bestehenden Verteilnetzes erfordern. Die eidgenössische Gesetzgebung sieht vor, dass der Stromproduzent die Erschliessungsleitung bis zum Netzeinspeisepunkt zu bezahlen hat (Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 der eidgenössischen Energieverordnung, SR 730.01). Allfällig nötige Verstärkungen des Verteilnetzes vor diesem Einspeisepunkt sind durch den Netzbetreiber vorzufinanzieren. Die nationale Netzgesellschaft, die Swissgrid AG, erstattet dem Netzbetreiber die Kosten der Netzverstärkungen, wenn die eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) den diesbezüglichen Antrag des Netzbetreibers gutheisst (Art. 22 Abs. 3 bis 5 der eidgenössischen Stromversorgungsverordnung, SR 734.71; EiCom-Weisung 2/2009). Es ist zu erwarten, dass je nach Projekt ein bis zwei Jahre vergehen, bis die Vergütung ausbezahlt wird.

Die Vorfinanzierung der Netzverstärkungen kann jedoch für kleine Elektrizitätsversorgungsunternehmen belastend sein, weil sie Zinsen und allfällige Kosten, die von der Swissgrid AG nicht vergütet werden, zu tragen haben. Darüber hinaus ist es für sie kaum möglich, Kosten für die Erstellung der Erschliessungsleitung zu übernehmen, ohne dass die Netznutzungstarife deutlich oder sogar unverhältnismässig ansteigen. Dies wiederum könnte zu grossen Unterschieden bei den Netznutzungstarifen führen, die nach Art. 14 Abs. 4 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7) vermieden werden sollen. Um solche Unterschiede auszugleichen, könnte ein Ausgleichsfonds geschaffen werden, an dem sich alle Elektrizitätsunternehmen zu beteiligen hätten. Eine diesbezügliche Verpflichtung bedürfte jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage; das Erteilen von Leistungsaufträgen auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung genügt nicht. Zudem hätten Errichtung und Verwaltung eines solchen Ausgleichsfonds einen erheblichen administrativen Aufwand zur Folge. Die Regierung verzichtet daher zurzeit auf eine entsprechende Regelung, dies umso mehr, als nicht auszuschliessen ist, dass das Thema auf Bundesebene neu diskutiert wird und sich daraus Änderungen bei der Gesetzgebung ergeben.

Anschlusskosten innerhalb der Bauzonen sind in der Regel nicht problematisch, weil der nächstgelegene Anschlusspunkt nicht weit von einer projektierten Stromerzeugungsanlage liegt. Anders liegen die Verhältnisse in Bezug auf Distanzen und Kosten bei Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Dass auch hier die Anschlusskosten nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich zu Lasten der Produzenten gehen sollen, wurde erst vergangenes Jahr nach längerer Diskussion im Rahmen des kantonalen Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung (sGS 741.2) vom Kantonsrat beschlossen. Die Energieversorgungsunternehmen sind jedoch weiterhin frei, sich an den Kosten zu beteiligen. Insofern liegt es an den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, eine aktivere Rolle zu spielen und dadurch verpflichtende Vorgaben betreffend erneuerbare Energien zu vermeiden, die der Bundesrat nach Art. 7b Abs. 4 eidg. EnG ab dem Jahr 2016 erlassen kann.